



Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung **am 21.11.2019 folgende Satzung ab 01.01.2020** beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des KiFöG LSA aufgenommen sind.
- 2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Personensorgeberechtigten, **deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Genthin betreut werden, unabhängig vom Wohnort des Kindes.**

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang der Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- 3) Der Kostenbeitrag wird nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA (Geschwisterregelung) ermäßigt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und vorab eine Antragstellung der Personensorgeberechtigten vorausging.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- 1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, **die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.**
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der vertraglichen Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- 2) Die Kostenbeiträge sind am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA- Lastschriftverfahren oder per Überweisung. Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 4) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung vertraglich ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- 5) Der Kostenbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- 6) Sofern die Kostenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, kann das Nutzungsverhältnis **spätestens zum Monatsende** aufgekündigt werden, bzw. kann die Stadt Genthin von dem Träger, mit dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung des Kindes geschlossen wurde, die Kündigung des Nutzungsverhältnisses **spätestens zum Monatsende** verlangen.

§ 6 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.01.2018 außer Kraft.



Genthin, den

geprüft und freigegeben

Genthin, den

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Siegel



Anlage gemäß § 2 Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Genthin erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

2.1.) für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Kinderkrippe)

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	155,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	176,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	187,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	197,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	206,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	215,00 €
bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	240,00 €

2.2.) für Kinder von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule (Kindergarten)

bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	125,00 €
bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	138,00 €
bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	145,00 €
bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	152,00 €
bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	162,00 €
bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	171,00 €
bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	197,00 €



2.3.) **Hort - für Kinder von Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang**

Hortbetreuung während der Schulzeit	Hortbetreuung während der Ferienzeit	Kostenbeitrag	
bis 4 Stunden/ Tag bzw. 20 Stunden/ Woche	- kein Betreuungsbedarf	46,00 €	
	- bis 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche	46,00 €	
	- bis 6 Stunden/ Tag bzw. 30 Stunden/ Woche	58,00 €	
	- bis 7 Stunden/ Tag bzw. 35 Stunden/ Woche	58,00 €	
	- bis 8 Stunden/ Tag bzw. 40 Stunden/ Woche	58,00 €	
	- bis 9 Stunden/ Tag bzw. 45 Stunden/ Woche	58,00 €	
	- bis 10 Stunden/ Tag bzw. 50 Stunden/ Woche	69,00 €	
	bis 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche	kein Betreuungsbedarf	46,00 €
		- bis 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche	58,00 €
		- bis 6 Stunden/ Tag bzw. 30 Stunden/ Woche	58,00 €
- bis 7 Stunden/ Tag bzw. 35 Stunden/ Woche		69,00 €	
- bis 8 Stunden/ Tag bzw. 40 Stunden/ Woche		69,00 €	
- bis 9 Stunden/ Tag bzw. 45 Stunden/ Woche		69,00 €	
- bis 10 Stunden/ Tag bzw. 50 Stunden/ Woche		69,00 €	
bis 6 Stunden/ Tag bzw. 30 Stunden/ Woche		kein Betreuungsbedarf	58,00 €
	- bis 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche	69,00 €	
	- bis 6 Stunden/ Tag bzw. 30 Stunden/ Woche	69,00 €	
	- bis 7 Stunden/ Tag bzw. 35 Stunden/ Woche	69,00 €	
	- bis 8 Stunden/ Tag bzw. 40 Stunden/ Woche	81,00 €	
	- bis 9 Stunden/ Tag bzw. 45 Stunden/ Woche	81,00 €	
	- bis 10 Stunden/ Tag bzw. 50 Stunden/ Woche	81,00 €	



2.4) Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit

Wird die vereinbarte Betreuungszeit überzogen, so wird pro angefangene Stunde

für einen Krippenplatz	ein Betrag in Höhe von	20,00 €
für einen Kindergarten- bzw. Hortplatz	ein Betrag in Höhe von	20,00 €

2.5) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Eintritt in die Schule maßgeblich.

2.6) Für den Termin des Eintritts in die Schule ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.

Der Beginn des Schuljahres nach § 23 Abs. 1 des Schulgesetzes Land Sachsen- Anhalt ist der 1. August jeden Jahres. Das Schuljahr endet demnach am 31. Juli des folgenden Jahres.

2.7) Die Mindestbetreuungszeit für die Altersstufe 0 bis zum Eintritt in die Schule beträgt 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche.

2.8) Die Mindestbetreuungszeit für Schulkinder beträgt während der Schulzeit 4 Stunden/ Tag bzw. 20 Stunden/ Woche Früh- und Späthort. Während der Ferienzeit gilt Abs. 2.7. dieser Anlage.

2.9) Der Kostenbeitrag für Schulkinder errechnet sich aus der gewählten Kombination der Betreuungszeiten während der Schul- und Ferienzeit und wird als Jahresbeitrag berechnet. Der Kostenbeitrag ergibt sich daraus anteilig pro Monat.

Hierbei werden 75 % (9 Monate) Schulzeit und 25 % (Ferienzeit) zu Grunde gelegt.